*Aenderungen der bisherigen Bestimmungen*

# Neues Grunderwerbsteuergesetz

Am 29. März d. J. hat die Reichsregierung das bestehende Grunderwerbsteuergesetz neu gefaßt und in diesem Zuge einige Aenderungen der Bestimmungen getroffen. Die Bestimmungen sind am 1. Mai d. J. in Kraft getreten und gelten auch für die angegliederten Ostgebiete. Zum Gesetz erschienen am 30. März d. J. Durchführungsbestimmungen, desgleichen erging zur selben Zeit eine amtliche Begründung zum neugefaßten Gesetz.

Die Grunderwerbsteuer ist kurz gesagt die Umsatzsteuer für die Veräußerung von Grundstücken (einschließlich oder ausschließlich von Gebäuden, je nach dem Zustande der Bebauung), Erbbaurechten, Erbpachtrechten und Gebäuden auf fremdem Grund und Boden. Nicht zu den durch die Grunderwerbsteuer erfaßten Gegenstände gehören die Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, Mineralgewinnungsrechte, Gewerbeberechtigungen und ähnliches. Neu an den Bestimmungen ist, daß nicht mehr der Eigentumsübergang, sondern schon der Abschluß des schuldrechtlichen Geschäfts (Vertragsabschluß), durch den der Eigentumsanspruch begründet wird, den steuerpflichtigen Tatbestand ergibt. Natürlich gibt es steuerpflichtige Grunderwerbe, die nicht durch einfachen Kaufvertrag entstehen, sondern durch Tausch, durch die bloße Auflassung, Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren u. a. m.

Ausgenommen von der Besteuerung ist unter anderem der Erwerb eines Grundstücks, dessen der Berechnung der Steuer zugrundeliegende Wert 200,— RM. (bisher 50,— RM.) nicht übersteigt, der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes, der Uebergang bei Begründung ehelicher Gütergemeinschaft, der Erwerb durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind (z. B.: Vater — Sohn — Enkel). Ferner bestehen besondere Ausnahmen von der Besteuerung beim Kleinwohnungsbau im Sinne der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen, beim Arbeiterwohnstättenbau (z. B. der Erwerb eines Grundstücks zur Schaffung von Arbeiterwohnstätten), bei der Umlegung, bei sonstigen Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Grundstücken und im Auseinandersetzungsverfahren, bei öffentlichen Straßen, Plätzen und Grünanlagen, beim Uebergang von Aufgaben (z. B. Erwerb durch Staat und Partei aus Anlaß des Uebergangs von Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen) und beim Grundstückserwerb für diplomatische Zwecke. In der Regel unterliegt der Vorgang dann der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren dem begünstigten Zweck zugeführt wird, ebenso kann unter Umständen eine nachträgliche Erhebung von Steuer in Frage kommen, wenn der begünstigte Zweck innerhalb von fünf Jahren aufgegeben wird. Neu an diesen besonderen Ausnahmen von der Besteuerung ist die Begünstigung des Arbeiterwohnstättenbaus.

In diesem Zusammenhang sei noch auf die in Form eines Runderlasses (Rderl. v. 15. 8. 1940 RStBl. 1940 S. 754) geschaffene Grunderwerbsteuerbefreiung aufmerksam gemacht, die sich mit dem Landerwerb zur Festigung der Existenzgrundlage landwirtschaftlicher Kleinbetriebe befaßt und die in ausführlicher Form an dieser Stelle schon behandelt worden ist. Ferner regelt § 8 des Gesetzes den begünstigten Erwerb von Grundstücken durch Kriegsbeschädigte.

Bisher war eine Steuerbegünstigung beim Erwerb eines Grundstücks zur Rettung eines Grundpfandrechts (Hypothek, Grundschuld) davon abhängig, ob das Grundstück bereits seit einem Jahr vor der ersten Beschlagnahme damit belastet war. Diese Beschränkung ist weggefallen. Die Befreiung kommt in diesem Fall in Frage, wenn a) die Gegenleistung mindestens 80 v. H. des Wertes (Einheitswert) beträgt, b) das Meistgebot einschließlich der Rechte, die nach den Versteigerungsbestimmungen bestehen bleiben, den Betrag, den der Pfandgläubiger für den Erwerb des Pfandrechts aufgewendet hat, und die dem Pfandrecht im Rang vorhergehenden Rechte nicht übersteigen, wobei ausgefallene vorhergehende Rechte dritter Personen unberücksichtigt bleiben, und c) kein Anhalt dafür besteht, daß der Pfandgläubiger das Pfandrecht zur Ersparung von Abgaben bei dem beabsichtigten Erwerb des Grundstücks erworben hat. Diese Begünstigung greift auch dann Platz, wenn das Grundstück vom Gläubiger zur Rettung des Rechtes durch Kaufvertrag erworben wird. Die Steuer wird nacherhoben, wenn der Erwerber oder sein Erbe das Grundstück innerhalb von fünf Jahren zu einem höheren Entgelt veräußert, wobei naturgemäß Verbesserungen des Grundstücks, die in der Zwischenzeit getätigt wurden, ihre angemessene Berücksichtigung finden.

Besteuerungsgrundlage ist nicht mehr der Erwerbspreis oder der Einheitswert, je nachdem, welcher dieser Werte höher ist, sondern grundsätzlich der Wert der Gegenleistung. Nur dann, wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden ist, bildet, abgesehen von gewissen gesellschaftsrechtlichen Erwerbsvorgängen, der Einheitswert Maßstab. So gelten z. B. bei einem Kauf als Gegenleistung: Der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen. Die Grunderwerbsteuer, die für den zu besteuernden Erwerbsvorgang zu entrichten ist, wird der Gegenleistung weder hinzugerechnet noch von ihr abgezogen. Damit fällt die bisher unverstandene und einzig dastehende „Steuer von der Steuer".

Der Steuersatz beträgt mit weniger hier nicht erwähnenswerten Ausnahmen grundsätzlich 3 v. H., wobei die Stadt- und Landkreise wie bisher bis 2 v. H. Zuschlag erheben können. Steuerschuldner sind regelmäßig alle am Erwerbsvorgang beteiligten Personen, also Käufer und Verkäufer gemeinsam, beim Erwerb im Enteignungsverfahren jedoch nur der Erwerber, beim Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren der Meistbietende. Die Fälligkeit ist in der Weise geregelt, daß sie nicht wie bisher binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides, sondern binnen eines Monats Platz greift. Das Finanzamt darf eine längere Zahlungsfrist setzen, jedoch kommt ein Billigkeitserlaß der Steuer kaum in Frage (vgl. Rderl. d. RdF. v. 24. 4. 1940, RStBl. 1940 S. 457), dagegen kann ein Erlaß dann ausgesprochen werden, wenn es zur restlosen Erfüllung des Rechtsschutzes nicht kommt. Mangold.

## Kleine Schatzgräber-Ecke

### Wie Namen entstehen ....

*Ein Wanderer bewundert die zahllos blühenden, ihm unbekannten Herbstzeitlosen und fragt einen pflügenden Bauern nach dem Namen der Pflanze.*

*„Bin ka Botanika", antwortet dieser.*

*Nach Hause zurückgekehrt, erzählt der Reisende begeistert von den blühenden Flächen der Binca botanica, glücklich darüber, sich so bewandert in Pflanzennamen zeigen zu können.*

*

*Im botanischen Garten steht ein Besucher vor einem herrlich blühenden Narzissenbeet.*

*„Herr Professor, wie heißt denn diese prachtvolle Pflanzenart?"*

*Professor, entrüstet: „Ignorantia pyramidalis!".*

*Besucher, notierend: „Danke vielmals, also die Ignorantia pyramidalis".*

*

*Der Bauer Dreckmann wollte schon immer wissen, wie und woher eigentlich sein Name entstanden sei. Denn mit Dreck konnte er nichts zu tun haben. Da stellte ein junger Student, der eines Tages zu Besuch bei ihm war, fest, daß vor dem alten Bauernhause, wo noch zwei uralte Eichen den Eingang schmückten, ursprünglich eine dritte Eiche gestanden hatte. Die Namensherkunft war nun deutlich gegeben: Der Bauer war eben der Dre-Eeken-Mann gewesen. Der Mann mit den drei Eichen vor dem Hause. Das ist nun allerdings eine ernsthafte und immerhin nachdenkliche Episode, die uns lehrt, wie unsere Namen in Wahrheit oft in früherer Zeit entstanden sind.* Fr. Dt.

*Erleichterungen für die Freimachungsgebiete*

# Zahlung von Zinszuschüssen

In einem gemeinsamen Erlaß des Reichswirtschaftsministers und des Reichsinnenministers vom 26. Juli 1940 — RGBl. Nr. 24 S. 377 — sind Richtlinien über die Zahlung von Zinszuschüssen in den Freimachungsgebieten bekanntgegeben worden.

Diese Regelung war erforderlich, da mit der Wiedersiedlung bereits begonnen ist und infolgedessen der Schuldendienst in den Freimachungsgebieten wieder in Gang gesetzt werden muß.

Die vorübergehende Freimachung hat dazu geführt, daß der rückgeführten Bevölkerung, insbesondere, soweit sie dort Grundbesitz oder einen Betrieb unterhielt, in aller Regel die Einnahmen entgangen sind, aus denen die Zinsen für die aufgenommenen Hypotheken, Bankkredite und sonstigen Verbindlichkeiten hätten bezahlt werden sollen.

§ 4 der Verordnung über die Schuldenabwicklung im Freimachungsgebiet vom 5. Juli 1940 (RGBl. I S. 947) hat eine gesetzliche Stundung des überwiegenden Teiles dieser Zinsen gebracht, die Frage des Ersatzes dieser Zinsen durch das Reich jedoch der Regelung durch die zuständigen Stellen vorbehalten.

Die Gewährung von Zinszuschüssen soll Schuldnern zugute kommen, die

a) infolge der Freimachung ihren städtischen oder ländlichen Grundbesitz in den Freimachungsgebieten nicht nutzen konnten oder ihren dort eingerichteten Gewerbebetrieb oder ihre Berufstätigkeit einstellen oder erheblich einschränken mußten,

b) aus anderen Umständen, die durch die Freimachung oder Wiedersiedlung, durch unmittelbare Kriegseinwirkung oder durch Abwehrmaßnahmen in den Freimachungsgebieten bedingt sind, Einnahmeausfälle oder Mehraufwendungen gehabt haben oder

c) infolge der Freimachung, insbesondere auch infolge einer damit zusammenhängenden Beraung oder anderweitiger Inanspruchnahme von Wirtschaftsgütern, eine Verbindlichkeit nicht fristgemäß begleichen konnten und aus diesem Grunde einer Zinsbelastung ausgesetzt sind,

wenn der Schaden auf andere Weise (etwa durch die Zahlung von Entschädigungen) nicht ausgeglichen ist und dem Schuldner die zur Bezahlung der Zinsen zu benutzenden Geldmittel daher nicht zugeflossen oder wieder entzogen sind.

Damit der hier festgelegte Zweck der Regelung erreicht wird, sind die Feststellungsbehörden (Oberbürgermeister oder Landrat) berechtigt, von Einzelbestimmungen abzuweichen.

Die Regelung erstreckt sich auf die vor der Freimachung begründeten Forderungen aus dem Kapitalverkehr oder aus Dienstleistungen.

Die Regelung erstreckt sich nicht auf

a) Forderungen des Reichs, eines Reichsgaues oder eines Landes,

b) Verbindlichkeiten der Kreditinstitute,

c) Verbindlichkeiten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Verkehrs- oder Versorgungsbetriebes, dessen Kapitalanteile zu mindestens 75 v. H. einer Gemeinde angehören.

Für Verbindlichkeiten, die eine Gemeinde als Träger einer Siedlung aufgenommen hat, gilt diese Ausnahme nicht.

Ein Zinszuschuß wird ferner nicht gewährt, soweit für eine Schuld auch in der Zeit vor der Freimachung Zinsen nicht gezahlt worden sind, weil der Schuldner zur Zahlung nicht in der Lage war oder weil es sich um Schuldverhältnisse zwischen Ehegatten oder Angehörigen handelt.

Die Feststellungsbehörde trifft in solchen Fällen die Entscheidung nach billigem Ermessen.

Der Zinszuschuß wird für vertragliche oder gesetzliche Zinsen, nicht aber für Verzugszinsen (oder Zinszuschläge wegen Verzugs) gewährt. Die Zahlung des Zinszuschusses kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gläubiger den Zinssatz auf das angemessene Maß herabsetzt.

Es werden nur Zinsen ersetzt, die der Schuldner wirklich schuldete. Zinsen können daher frühestens von dem Tage ab berechnet werden, von dem ab die Schuld verzinslich war, keinesfalls aber für die Zeit vor dem 1. September 1939.

Zinsen können bis spätestens zu dem Tage berechnet werden, an dem die Schuld bezahlt wurde oder sonst eine Verzinsung aufhörte, keinesfalls aber über den 30. November 1940 hinaus.

Bei Verbindlichkeiten, die während der Zeit vom 1. September 1939 bis 30. November 1940 fortlaufend zu verzinsen waren, können bei vierteljährlicher Zinszahlung die in diesem Zeitabschnitt fällig gewordenen oder noch fällig werdenden fünf Zinsraten, bei halbjährlicher Zinszahlung zwei volle und eine halbe Rate, bei jährlicher Zinszahlung, die um ein Viertel vermehrte Jahresrate, sonst die für die genannte Zeit zu entrichtenden Zinsen ersetzt werden.

Der Gewährung eines Zinsüberschusses steht es nicht entgegen, daß die Zinsen ganz oder zum Teil bereits bezahlt sind.

In diesem Fall können die gezahlten Zinsen dem Schuldner erstattet werden.

Der Antrag auf Gewährung eines Zinszuschusses kann durch den Gläubiger oder durch den Schuldner gestellt werden unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes; er ist an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid, gegen den er Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde einlegen kann; diese entscheidet endgültig.

Die bei dem Feststellungsverfahren beteiligten Personen einschließlich etwaiger Zeugen oder Sachverständiger sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und aller zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Gläubiger und Schuldner verpflichtet.

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zinszuschusses besteht nicht.

## Schaufensterscheiben dürfen nicht schwarz gestrichen werden

Um den Verdunkelungsvorschriften zu genügen, wird in Geschäftskreisen häufig das vereinfachte Mittel des Anstreichens und Beklebens der Schaufensterscheiben angewendet. Diese Art der Durchführung der Verdunkelung ist aber insofern gefährlich, als derartige Scheiben bei Sonnenbestrahlung stark erhitzt werden und dadurch nur zu leicht zerspringen können. Auch muß daran gedacht werden, daß in einer solchen Verdunkelungsmaßnahme eine Gefahrerhöhung liegt, die der Versicherungsnehmer seiner Gesellschaft anzeigen muß und die evtl. den Verlust der Ansprüche an die Gesellschaft herbeiführen kann.

Die durch falsche Verdunkelungsmaßnahmen eintretenden nachteiligen Folgen können vermieden werden, indem man das verdunkelnde Material (Stoff oder Papier) von Rahmen zu Rahmen spannt, so daß es einen Abstand von etwa 2 cm von der Scheibe selbst hat. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Verwendung von besonderen mit Verdunkelungsmaterial bespannten Holzrahmen zu empfehlen.

## Das erste schweizerische Obstkühlhaus errichtet

Der von den gewerblichen und industriellen Obstverwertungsbetrieben im Vorjahr begonnene Bau eines Kühlhauses, das allein der Obstlagerung dient, ist soeben in Betrieb genommen worden. Mit der Errichtung des Obstkühlhauses Langenthal bekundet die schweizerische Wirtschaft die Absicht, sich stärker als bisher der Vorratswirtschaft für die Ernährung zuzuwenden. Als Vorbild für den geplanten Bau von Spezialkühlhäusern dienen in erster Linie die in Deutschland geschaffenen Einrichtungen. Das Obstkühlhaus Langenthal umfaßt 9550 cbm umbauten Raum. Die Lagerfläche beträgt 1850 qm; zur Kühlung von Obst stehen Räume von 5500 cbm Inhalt zur Verfügung. Alle technischen Einrichtungen des Obstkühlhauses arbeiten voll automatisch. Fachleute der Kühltechnik weisen auf die neuentwickelte Methode des Vorkühlens in den Vorratsräumen hin, die hier zum erstenmal in größerem Umfang benutzt wird. Durch die Vorkühlung wird verhindert, daß sich Feuchtigkeit auf dem durchgekühlten Obst niederschlägt und zu Fäulnisbildung führt. In den zur Verfügung stehenden Kühlräumen kann Obst in einer Menge untergebracht werden, die dem Gesamtinhalt von 25 Eisenbahnwagen entspricht.

# Jetzt notwendiger Pflanzenschutz ...

## ... im Obstbau

Nachdem die Obsternte vorüber ist, gilt es die Früchte richtig einzulagern und die eingelagerten Früchte gut zu überwachen. Vor allem schütze man sie vor Mäusefraß, und zwar sowohl bei der Lagerung auf Horden oder in Kisten im Freien wie auch in den Lagerräumen. In ersterem Fall kann Giftweizen (Relokörner) ausgelegt werden, während man im Keller usw. Fallen aufstellt, um die Mäuse zu fangen. Gute Durchlüftung der Lagerräume ist anfangs erforderlich. Besonders lüfte man nachts, damit die kühle Luft einwirken kann. Dann müssen die Früchte des öfteren durchgesehen und etwa angefaulte beseitigt werden.

In Gegenden, wo die Ernte gut ausfällt, z. B. in verschiedenen Gebieten Westdeutschlands, verdient die Einlagerung in Erdmieten Beachtung, die Ende Oktober bis Anfang November erfolgen kann. Folgendes ist dabei zu berücksichtigen: 1. Alle festfleischigen Apfelsorten sind hierfür geeignet. 2. Die Erdmieten dürfen nur 30 bis 40 cm tief und etwa 1,00 m breit gemacht werden. 3. Als Material für die Einlagerung verwende man Torfmull oder Tannenreisig. Bessere Sorten werden lagenweise in Torf eingeschichtet. Für härtere Sorten, z. B. Bohnapfel, Champagnerrenette genügt es, wenn der Torfmull nur als Unterlage und zur Abdeckung verwendet wird. Auch Tannenreisig kann in gleicher Weise verwendet werden. 4. Die Früchte werden 60, höchstens 80 cm hoch aufgeschichtet. Nachdem sie mit Torfmull oder Tannenreisig abgedeckt sind, bringt man eine Schicht hartes trocknes Laub oder Farrnkraut und eine ganz dünne Erdschicht obenauf. Erst später, wenn Frost zu befürchten ist, wird die Erdschicht verstärkt. 5. Vorteilhaft ist auch die Verwendung von Lattenrosten, die man, der Größe der Miete entsprechend, herstellt und in diese einstellt. Auskleidung der Wände mit sogenanntem Oelpapier oder etwas Tannenreisig ist von Vorteil. Man kann auch die Früchte in Kisten in Torf einschichten oder in Kisten eingelegte Früchte mit Torf abdecken, dann in die Miete stellen, mit Brettern, Laub oder Tannenreisig und Erde abdecken. 6. Zur Entlüftung werden in die Mitte, und zwar auf die Sohle Entlüftungsschächte aus Holz aufgestellt, die auch zur Aufnahme eines Thermometers dienen, das an einem Draht befestigt wird. Es genügt auch, zusammengebundene Tannenreisigbündel zur Entlüftung einzustellen. 7. Mit Beginn stärkeren Frostes erhöhe man die Erdschicht auf der Miete und bringe auf diese eine Laubschicht. Tritt ganz starker Frost ein, ist nochmals eine Erdschicht aufzubringen. 8. Wenn im Januar/Februar frostfreies Wetter eintritt, kontrolliere man die Mieten. Zeigen sich faule Früchte, so werden diese entfernt. Bei sorgfältiger Einlagerung ist eine solche Kontrolle kaum erforderlich. 9. Das Obst kann bis Mitte März/Anfang April in den Mieten bleiben. Beim Oeffnen der Mieten und Herausnehmen des Obstes wird man feststellen, daß das Obst frischer ist, als wenn es im Keller oder in sonstigen Räumen gelagert wird; auch der Gewichtsverlust durch Fäulnis ist hier nicht größer, meist sogar geringer.

In den Obstanlagen, wo bisher noch keine Leimringe zum Fangen des Frostspanners oder Frostnachtschmetterlings angelegt wurden, ist es jetzt höchste Zeit dazu, da die Schmetterlinge zuweilen schon Mitte Oktober zu fliegen beginnen. Mit Beginn des Frostspannerfluges beachte man, daß auf den Leimringen, etwa durch Heranfliegen von Blättern, keine sogenannten Brücken entstanden sind, die durch nochmaliges Ueberstreichen mit Leim beseitigt werden müssen.

Nach der Ernte beseitige man, solange die Bäume noch belaubt sind, alle etwa abgestorbenen und kranken Aeste aus der Krone, da diese in belaubtem Zustand gut erkennbar sind. Leider sind an sehr viel Bäumen durch den starken Frost des letzten Winters entstandene Schäden zu beobachten. Abgestorbene Bäume sind nunmehr sofort zu beseitigen, sofern man sie nicht schon im Lauf des Sommers entfernt hat.

An den Stämmen lassen sich jetzt auch gut die sogenannten Frostplatten feststellen, die an der eingefallenen Rinde erkennbar sind. Am besten läßt man diese Wunden bis zum Frühjahr im bisherigen Zustand. Erst mit Beginn der Vegetation wird die abgestorbene Rinde entfernt und der bloßgelegte abgestorbene Stammteil mit Steinkohlenteer, sogenanntem Wachsteer oder Baumsalbe behandelt. Nordmann, Kronzweich.

## Personalgesellschaften als Gewerbebetrieb

Nach der bestehenden Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs gilt eine Personalgesellschaft als Gewerbebetrieb, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Gewerbe zusammen betrieben wird. Kapitalgesellschaften gelten kraft Gesetzes ohnehin als Gewerbebetrieb. Die Form der Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, G. m. b. H., Kommanditgesellschaft auf Aktien) kommt im Gartenbau verhältnismäßig selten vor, dagegen ist die Personalgesellschaft in Form der offenen Handelsgesellschaft oder der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nicht selten.

Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs bezieht sich jedoch immer nur auf typische landwirtschaftliche Betriebe, denen ein Gewerbebetrieb (z. B. Steinbruch, Zuckerfabrik, Oelmühle) angegliedert ist. Derartige gemeinschaftliche Betriebe gelten hinsichtlich ihres vollen Kapitals und ihres gesamten Ertrags als gewerbesteuerpflichtig. In einer Entscheidung vom 29. Mai 1940 (RStBl. 1940 Seite 713) hat der Reichsfinanzhof zum Ausdruck gebracht, daß eine von Miterben gegründete offene Handelsgesellschaft Einkünfte als Gewerbebetrieb bezieht, wenn neben dem ererbten Gewerbebetrieb auch die ererbte Landwirtschaft betrieben wird.

Diese Entscheidungspraxis hat schon vielfach die Frage auftauchen lassen, ob diese Grundsätze auch auf Gartenbaubetriebe anzuwenden sind, die ja in der Regel in mehr oder weniger großem Umfang gezwungen sind, eine gewerbliche Nebentätigkeit zu betreiben, die jedoch bei einzelnen Unternehmern immer als nebenbetriebliche Tätigkeit, die dem Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist, gilt, wenn die gewerbliche Tätigkeit, auf die Dauer gesehen, nicht überwiegt und sie dem Betrieb nicht das entscheidende Gepräge gibt.

Man wird die eingangs genannte Praxis des Reichsfinanzhofs nicht ohne weiteres auf Gartenbaubetriebe anwenden können, da der Gartenbaubetrieb als solcher sich nie klar wird aufteilen lassen können in einen Gewerbebetrieb und einen landwirtschaftlichen Betrieb. Nur dann, wenn etwa ein Gärtner ein vom Erzeugerbetrieb vollkommen losgelöstes Blumengeschäft betreibt, das hinsichtlich der Verwertung von gärtnerischen Erzeugnissen nicht vom Erzeugerbetrieb abhängig ist, wird man die genannten Grundsätze erwägen müssen. Jedenfalls hat der Reichsfinanzhof bis heute noch nicht Gelegenheit gehabt, sich zu einem ähnlichen Fall im Gartenbau zu äußern.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.